



Einladung zur Hauptversammlung
2026

Inhalt

Kennzahlen	3
Einladung zur Hauptversammlung 2026	4
Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung	4
Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 an die Hauptversammlung	14
Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung	20
Angaben zu den Rechten der Aktionäre	23
Organisatorische Hinweise	27

Kennzahlen

in Mio. EUR	2023	2024	2025	+/- Vorjahr
	1.1.–31.12.	1.1.–31.12.	1.1.–31.12.	in %
Ergebnis				
Rückversicherungsumsatz (brutto)	24.456,5	26.379,3	26.786,0	+1,5 %
Rückversicherungs-Serviceergebnis (netto)	1.658,3	3.018,5	3.496,1	+15,8 %
Rückversicherungs-Finanzergebnis (netto) ¹	-880,2	-1.115,0	-1.363,3	+22,3 %
Kapitalanlageergebnis	1.588,2	2.005,1	1.672,9	-16,6 %
Operatives Ergebnis (EBIT)	1.971,2	3.317,6	3.507,7	+5,7 %
Konzernergebnis	1.824,8	2.328,7	2.641,5	+13,4 %
Bilanz				
Haftendes Kapital	14.249,4	15.921,3	16.666,5	+4,7 %
Eigenkapital der Aktionäre der Hannover Rück SE	10.126,8	11.794,5	12.928,7	+9,6 %
Anteile nicht beherrschender Gesellschafter	892,7	893,8	1.001,7	+12,1 %
Hybridkapital	3.229,9	3.233,1	2.736,0	-15,4 %
Vertragliche Netto-Servicemarge (CSM)	7.699,1	8.162,4	7.907,7	-3,1 %
Risikoanpassung für nichtfinanzielle Risiken	3.728,6	4.004,1	3.740,6	-6,6 %
Kapitalanlagen	60.128,9	65.888,2	66.339,2	+0,7 %
Bilanzsumme ²	65.665,1	72.127,3	71.327,1	-1,1 %
Aktie				
Ergebnis je Aktie (unverwässert und verwässert) in EUR	15,13	19,31	21,90	+13,4 %
Buchwert je Aktie in EUR	83,97	97,80	107,21	+9,6 %
Dividende je Aktie in EUR	7,20	9,00	12,50 ³	+38,9 %
Basisdividende je Aktie in EUR	6,00	7,00	—	
Sonderdividende je Aktie in EUR	1,20	2,00	—	
Dividendenzahlung in Mio. EUR	868,3	1.085,4	1.507,5 ³	+38,9 %
Aktienkurs zum Jahresende in EUR	216,30	241,40	266,20	+10,3 %
Marktkapitalisierung zum Jahresende	26.085,2	29.112,1	32.103,0	+10,3 %
Kennzahlen				
Kombinierte Schaden-/Kostenquote der Schaden-Rückversicherung ⁴	94,0 %	86,6 %	84,0 %	
EBIT-Marge ⁵	9,3 %	14,4 %	15,1 %	
Kapitalanlagerendite	2,8 %	3,2 %	2,5 %	
Eigenkapitalrendite	19,0 %	21,2 %	21,4 %	
Solvenzquote (Solvency II)	269 %	261 %	256 %	

¹ Ausgenommen Währungskurseffekte

² Angepasst. vgl. Kapitel 3.1 des Anhangs im Geschäftsbericht 2024

³ Dividendenvorschlag, Änderung der Dividendenpolitik im Jahr 2025

⁴ Rückversicherungs-Serviceaufwendungen (netto) / Rückversicherungsumsatz (netto)

⁵ EBIT/Rückversicherungsumsatz (netto)

Einladung zur Hauptversammlung 2026

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur ordentlichen Hauptversammlung der Hannover Rück SE, Hannover, nachfolgend auch die „Gesellschaft“,

**am Mittwoch, den 6. Mai 2026
um 10:30 Uhr (MESZ) | Einlass ab 9:00 Uhr
im HCC Hannover Congress Centrum (Kuppelsaal)
Theodor-Heuss-Platz 1-3 in 30175 Hannover.**

Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses nebst zusammengefasstem Lagebericht für die Hannover Rück SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2025 und Bericht des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a, 315a des Handelsgesetzbuchs und sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Darüber hinaus werden die Unterlagen über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein und in der Hauptversammlung erläutert werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 2.545.000.000,00 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 12,50 EUR Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie	1.507.464.175,00 EUR
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	1.037.535.825,00 EUR
Bilanzgewinn	2.545.000.000,00 EUR

Nach § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, also am 11. Mai 2026, fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Vorstandsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands an:

- a) Jean-Jacques Henchoz (Vorsitzender bis 31. März 2025)
- b) Clemens Jungsthöfel (Vorsitzender ab 1. April 2025)
- c) Sven Althoff
- d) Claude Chèvre
- e) Dr. Christian Hermelingmeier (ab 1. April 2025)
- f) Brona Magee
- g) Sharon Ooi
- h) Silke Sehm
- i) Thorsten Steinmann

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen. Über die Entlastung soll im Wege der Einzelentlastung, also für jedes Aufsichtsratsmitglied gesondert, abgestimmt werden.

Zur Entlastung stehen die folgenden im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats an:

- a) Torsten Leue (Vorsitzender)
- b) Herbert K. Haas (stv. Vorsitzender)
- c) Ilka Hundeshagen
- d) Timo Kaufmann
- e) Harald Kayser
- f) Sibylle Kempff
- g) Dr. Alena Kouba
- h) Dr. Ursula Lipowsky
- i) Dr. Michael Ollmann

5. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers, des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen und Zwischenlageberichten sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

5.1 Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie, wenn und soweit derartige unterjährige (verkürzte) Abschlüsse und Zwischenlageberichte erstellt und einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das Geschäftsjahr 2026 und des unterjährigen (verkürzten) Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2027 zu bestellen.

5.2 Beschlussfassung über die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Finanz- und Prüfungsausschusses vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von

Unternehmen, bedarf eines deutschen Umsetzungsgesetzes. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung steht eine Umsetzung der Richtlinie durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht noch aus. Eine Umsetzung wird für 2026 erwartet. Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt daher für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in einem Umsetzungsgesetz eine Bestellung dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangt.

5.3 Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat gemäß Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) erklärt, dass seine Empfehlungen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte sind und ihm keine Beschränkungen im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers (Artikel 16 Absatz 6 der EU-Abschlussprüferverordnung) auferlegt wurden.

6. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 Aktiengesetz erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2025 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, welcher der Hauptversammlung gemäß § 120a Absatz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Absatz 3 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Absatz 1 und Absatz 2 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht unter der oben genannten Internetseite auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten jeweils mit der Möglichkeit zur Verbindung mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten sowie nachrangiger Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, soweit sie § 221 AktG unterfallen, und der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung, Volumen, Nennbetrag, Laufzeit, Begrenzung
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen bis zum 5. Mai 2031 einmalig oder mehrfach auf den Inhaber oder Namen lautende
- Wandelschuldverschreibungen,
 - Optionsschuldverschreibungen,
 - Gewinnschuldverschreibungen,

- Genussrechte, die jeweils auch mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten verbunden werden können, und / oder
- nachrangige (hybride) Finanzinstrumente zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen im Sinne des § 89 VAG (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. im Sinne der sog. Solvabilität (Solvency) II-Richtlinie (Richtlinie 2009 / 138 / EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, oder einer Nachfolgeregelung) und darauf bezogener nationaler oder von der Europäischen Union beschlossener Umsetzungsmaßnahmen, in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit ihre Begebung etwa wegen einer gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf, (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben oder für solche Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, die Garantie zu übernehmen.

Der Gesamtnennbetrag der gewährten Schuldverschreibungen darf 4.000.000.000,00 EUR nicht überschreiten.

Die Schuldverschreibungen können auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht. Sie können ferner unter Beachtung des zulässigen Gesamtnennbetrags außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch von der Gesellschaft nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden.

- b) Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten, Verwässerungsschutz
Die Schuldverschreibungen können, auch soweit sie von der Gesellschaft nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf insgesamt bis zu 24.119.426 (entsprechend 20 % des derzeitigen Grundkapitals) auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft verbunden werden.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft verbunden werden, entspricht der jeweils festzusetzende Umtausch- oder Bezugspreis für eine Aktie mindestens 50 % des durchschnittlichen, an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) festgestellten Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels bis zum letzten Börsenhandelstag vor der Bekanntmachung des Umtausch- bzw. Bezugspreises maßgeblich, falls der Vorstand nicht schon vor Beginn des Bezugsrechtshandels den Umtausch- bzw. Bezugspreis endgültig festlegt.

Für den Fall, dass die von der Gesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft verbunden werden und die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern bzw. Gläubigern der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer etwaigen Wandlungspflichten zustehen würde, ermäßigt sich der jeweils festgesetzte Umtausch- oder Bezugspreis unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) nach Maßgabe der weiteren Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen (Verwässerungsschutzklausel).

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen.

c) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch einem Dritten, insbesondere einem oder mehreren Kreditinstituten, mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um die Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung gegen bar anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet und der Anteil der im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die jeweilige Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt,
- um die Schuldverschreibungen einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Schuldverschreibungen lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. weder Mitgliedschaftsrechte noch Wandlungs- oder Optionsrechte oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet,
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Instrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder der Gesellschaft nachgeordneten Konzernunternehmen auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen.

Die Summe der Aktien, die unter Schuldverschreibungen auszugeben sind, welche nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 12.059.713,00 EUR (entsprechend 10 % des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen; auf diese Grenze anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) ausgegeben bzw. veräußert werden.

d) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Ausgabekurs, Stückelung, Laufzeit, Höhe der jährlichen Ausschüttung, Kündigung sowie Teilhabe an der Verteilung des Gewinns und des Liquidationserlöses, bei Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten die Ausübungszeiträume

und etwaige Wandlungspflichten, die Anpassung des (gegebenenfalls variablen) Umtausch- / Bezugspreises, die Bedingungen des Umtauschs in Aktien (einschließlich etwaiger Barzahlungen durch die Gesellschaft oder den Gläubiger der Schuldverschreibungen zusätzlich zu einem Umtausch oder anstelle eines Umtauschs) sowie die Einzelheiten der Lieferung der Aktien (einschließlich der Frage, ob eigene Aktien und / oder junge Aktien aus Kapitalerhöhungen einzusetzen sind oder eingesetzt werden können), ferner insbesondere auch solche Einzelheiten festzusetzen, die erforderlich sind, um die Eigenmittelfähigkeit der Schuldverschreibungen im Sinne des § 89 VAG (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. im Sinne der sog. Solvabilität (Solvency) II-Richtlinie (Richtlinie 2009 / 138 / EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, oder einer Nachfolgeregelung) und darauf bezogener nationaler oder von der Europäischen Union beschlossener Umsetzungsmaßnahmen, in ihrer jeweils geltenden Fassung, sicherzustellen.

e) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Zur Bedienung von aufgrund der vorstehend unter a. bis d. vorgeschlagenen Ermächtigung begebenen Schuldverschreibungen wird ein neues bedingtes Kapital geschaffen.

Das Grundkapital wird um bis zu 24.119.426,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 24.119.426 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht.

Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen und / oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund vorstehender Ermächtigung unter Buchstabe a) – d) bis zum 5. Mai 2031 ausgegeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem Preis, der gemäß der vorgenannten Ermächtigung als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der vorgenannten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben bzw. ihre etwaigen Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht bereits existierende Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausgabe der Bezugsaktien aus der bedingten Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Frist des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Mai 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

f) In die Satzung wird unter Aufhebung des bisherigen § 6 folgender § 6 neu eingefügt:

„§ 6 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu 24.119.426,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 24.119.426 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen (Wandel-, Options- und Gewinnschuldverschreibungen) und Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“), die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 7 Buchstabe a) – d) gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Mai 2026 bis zum 5. Mai 2031 ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Preis, der gemäß dem vorgenannten Ermächtigungsbeschluss als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt wird. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der vorgenannten Schuldverschreibungen ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben bzw. ihre etwaigen Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht bereits existierende Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausgabe der Bezugsaktien aus der bedingten Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Frist des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Mai 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Vorstand erklärt eine Selbstverpflichtung, mit der er Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital einschränkt. Diese ist im Anschluss an die Tagesordnung unter „Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 an die Hauptversammlung“ abgedruckt.

Der Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird der Bericht über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und zu beschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital in der Zeit bis zum 5. Mai 2031 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 24.119.426,00 EUR gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026).

Bei der Ausgabe der neuen Aktien der Gesellschaft steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien der Gesellschaft können auch einem Dritten, insbesondere einem oder mehreren Kreditinstituten, mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Instrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder der Gesellschaft nachgeordneten Konzernunternehmen auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder
- wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die jeweilige Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag je neuer Aktie den Börsenpreis je bereits börsennotierter Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung und nach der Ermächtigung nach Tagesordnungspunkt 9 unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 12.059.713,00 EUR (entsprechend 10 % des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen; auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und / oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; anzurechnen sind ferner Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer jeweiligen Ausnutzung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- b) In die Satzung wird unter Aufhebung des bisherigen § 7 Absatz 1 folgender § 7 Absatz 1 neu eingefügt:

„§ 7 Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital in der Zeit bis zum 5. Mai 2031 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 24.119.426,00 EUR gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026).

Bei der Ausgabe der neuen Aktien der Gesellschaft steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien der Gesellschaft können auch einem Dritten, insbesondere einem oder mehreren Kreditinstituten, mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist aber ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Instrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder der Gesellschaft nachgeordneten Konzernunternehmen auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder
- wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die

jeweilige Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag je neuer Aktie den Börsenpreis je bereits börsennotierter Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung und nach der Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 12.059.713,00 EUR (entsprechend 10 % des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen; auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und / oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; anzurechnen sind ferner Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer jeweiligen Ausnutzung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

Der Vorstand erklärt eine Selbstverpflichtung, mit der er Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital einschränkt. Diese ist im Anschluss an die Tagesordnung unter „Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 an die Hauptversammlung“ abgedruckt.

Der Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird der Bericht über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

9. Beschlussfassung über die Möglichkeit zur Verwendung eines Teils des Genehmigten Kapitals 2026 zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder nachgeordneter Konzernunternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Ermächtigung in § 7 Absatz 2 der Satzung zur Verwendung eines Teils des genehmigten Kapitals zu erneuern und zu beschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, von dem unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Genehmigten Kapital 2026 einen Betrag von bis zu 1.000.000 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Der Vorstand ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten Konzernunternehmen stehen, auszugeben. Von der Ermächtigung

kann einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag Gebrauch gemacht werden.

- b) In die Satzung wird unter Aufhebung des bisherigen § 7 Absatz 2 folgender § 7 Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, von dem nach Absatz 1 bestehenden Genehmigten Kapital 2026 einen Betrag von bis zu 1.000.000 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Der Vorstand ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten Konzernunternehmen stehen, auszugeben. Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag Gebrauch gemacht werden.“

Der Vorstand erklärt eine Selbstverpflichtung, mit der er Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital einschränkt. Diese ist im Anschluss an die Tagesordnung unter „Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 an die Hauptversammlung“ abgedruckt.

Der Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Ferner wird der Bericht über die vorgenannte Internetseite der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 nach §§ 203 Absatz 2, 221 Absatz 4 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung)

Durch die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 5. Mai 2021 zu Tagesordnungspunkt 5 ist der Vorstand bislang ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmte Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und / oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft sowie zusätzlich nachrangige Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, soweit sie § 221 AktG unterfallen (im Folgenden gemeinsam als „Schuldverschreibungen“ bezeichnet), auszugeben. Diese Ermächtigung läuft am 4. Mai 2026 aus. Vor diesem Hintergrund bitten Vorstand und Aufsichtsrat die Aktionäre der Gesellschaft unter dem Tagesordnungspunkt 7 um die Erneuerung der Ermächtigung zur Begebung solcher Instrumente mit einer Laufzeit bis zum 5. Mai 2031.

Die Schuldverschreibungen können jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft versehen werden. Den Inhabern bzw. Gläubigern der Schuldverschreibungen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, indem sie ihre bereits an die Gesellschaft erbrachten Leistungen in Eigenkapital umwandeln (Wandlungsrecht) oder eine zusätzliche Einzahlung in das Eigenkapital der Gesellschaft leisten (Optionsrecht). Die Gesellschaft kann bei einer Emission auch beschließen, dass die begebenen Schuldverschreibungen später auf Verlangen der Gesellschaft in Aktien der Gesellschaft zu tauschen sind (Wandlungspflicht). Zur Lieferung der Aktien bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungspflicht steht der Gesellschaft nach dem Beschlussvorschlag insgesamt ein bedingtes Kapital von bis zu 24.119.426,00 EUR zur Verfügung, das der Gesellschaft die Ausgabe von bis zu 24.119.426 neuen Aktien ermöglicht (entsprechend 20 % des derzeitigen Grundkapitals).

Der vorgesehene Ermächtigungsrahmen entspricht damit in Bezug auf das Volumen der maximal auszugebenden neuen Aktien der bisherigen Ermächtigung vom 5. Mai 2021. Die vorgeschlagene Ermächtigung umfasst klarstellend auch die Ausgabe von nachrangigen (hybriden) Finanzinstrumenten zur Schaffung von aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittelbestandteilen. Diese Eigenmittelbestandteile sind für (Rück-)Versicherungsunternehmen von besonderer Bedeutung, weil europäische und nationale Vorschriften zu einer angemessenen Eigenmittelausstattung verpflichten. Diese angemessene Eigenmittelausstattung kann nicht nur in Eigenkapital im herkömmlichen Sinne bestehen, sondern auch Schuldverschreibungen umfassen, die bestimmte Kriterien der Verlustteilnahme erfüllen. Soweit solche regulatorisch als Eigenmittel anererkennungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bereits unter die gewöhnlichen Tatbestände der Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und / oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten fallen, aber wegen der Ausgestaltung der Verlustteilnahme, wegen einer etwaigen gewinnabhängigen Verzinsung oder aus anderen Gründen der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedürfen, soll die Möglichkeit zur Emission geschaffen werden. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, solche Instrumente zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen oder zum effizienten Kapitalmanagement ausgeben zu können.

Die Maximalhöhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen soll von 2.000.000.000,00 EUR auf 4.000.000.000,00 EUR angepasst werden. Damit wird dem gestiegenen Börsenpreis der Gesellschaft seit der Beschlussfassung über die bisherige Ermächtigung Rechnung getragen.

Die unter dem Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Formen der Schuldverschreibungen (auf den Inhaber oder Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuld-

verschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und / oder Genussrechte, sowie nachrangige Finanzinstrumente ohne Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten, soweit sie § 221 AktG unterfallen) dienen nach Auffassung des Vorstands in erster Linie dazu, die Kapitalausstattung der Gesellschaft bei Bedarf zügig und flexibel stärken zu können.

Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend offene Festlegung der Bedingungen für die Begebung der Schuldverschreibungen ermöglicht es der Gesellschaft nach Ansicht des Vorstands zum einen, auf die jeweils aktuellen Marktverhältnisse angemessen reagieren zu können und neues Kapital zu möglichst geringen Kosten aufzunehmen. Zum anderen kann die Gesellschaft damit unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 89 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. der sog. Solvabilität (Solvency) II – Richtlinie (Richtlinie 2009 / 138 / EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, oder einer Nachfolgeregelung) und darauf bezogener nationaler oder von der Europäischen Union beschlossener Umsetzungsmaßnahmen, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ihre Eigenmittelausstattung verbessern. Rein vorsorglich soll mit der vorgeschlagenen Ermächtigung auch die Möglichkeit geschaffen werden, diese Schuldverschreibungen wie ein genehmigtes Kapital zum liquiditätsschonenden Erwerb von Vermögensgegenständen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (mittelbaren) Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, zu nutzen. In der Praxis dürfte diese Verwendung abhängig vom Einzelfall jedoch gegenüber dem genehmigten Kapital von untergeordneter Bedeutung sein.

Bei der Begebung von Schuldverschreibungen haben die Aktionäre der Gesellschaft gemäß § 221 Absatz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) grundsätzlich ein Bezugsrecht hierauf. Mit der unter Tagesordnungspunkt 7 erbetenen Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, das Bezugsrecht in bestimmten, nachfolgend im Einzelnen erläuterten Fällen auszuschließen, wobei diese Möglichkeit allerdings summenmäßig begrenzt ist, um einer möglichen Anteilsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre vorzubeugen.

Insgesamt darf die Summe der Aktien, die unter Schuldverschreibungen auszugeben sind, welche nach der vorgeschlagenen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, einen anteiligen Betrag von 12.059.713,00 EUR (entsprechend 10 % des derzeitigen Grundkapitals) nicht überschreiten. Auf diese Grenze anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) ausgegeben bzw. veräußert werden.

Unabhängig davon, ob entsprechende Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumulativ ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Zum Beispiel könnte die Gesellschaft nicht die unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss im Umfang von 5 % des Grundkapitals ausnutzen und außerdem noch Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgeben, die eine Wandlung in Aktien im Umfang von 10 % des Grundkapitals ermöglichen. Dies würde mit der Begrenzung der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses auf insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals kollidieren.

Im Einzelnen soll ein Ausschluss des Bezugsrechts in folgenden Fällen möglich sein:

- Für die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft versehen sind, soll der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich

unterschreitet. Dieser Bezugsrechtsausschluss könnte dann erforderlich werden, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um ein günstiges Marktumfeld zu nutzen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft in diesem Fall die erforderliche Flexibilität, eine günstige Börsensituation kurzfristig zu nutzen. Demgegenüber ist die Ausgabe der hier behandelten Schuldverschreibungen unter Gewährung eines Bezugsrechts unter Umständen weniger attraktiv, da zur Wahrung der Bezugsfrist der Ausgabepreis bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt festgesetzt werden muss. Dies kann, insbesondere wenn die Märkte eine hohe Volatilität aufweisen, dazu führen, dass erhebliche Preisabschläge gemacht werden müssten.

Die Interessen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden, wodurch der Wert des Bezugsrechts praktisch gegen null geht.

- Der Vorstand soll ferner, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt werden, bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen, die in ihrer Ausstattung nicht aktiengleich oder aktienähnlich ausgestaltet sind, also insbesondere keine Teilhabe am Gewinn und / oder Liquidationserlös gewähren, und die nicht mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten verbunden sind, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Unter der Prämisse einer obligationsähnlichen Ausgestaltung der Schuldverschreibungen wird die mitgliedschaftliche Position der Aktionäre nicht betroffen; weder das Stimmrecht noch der anteilige Dividendenanspruch oder der Anteil am Gesellschaftsvermögen würden durch eine bezugsrechtslose Schuldverschreibungsemission verändert. Zusätzliche Voraussetzung dabei ist, dass der Ausgabepreis dieser Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet, so dass sich diesbezüglich schon kein nennenswerter Bezugsrechtswert ergäbe. Demgegenüber wird der Vorstand durch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses in die Lage versetzt, ein niedriges Zinsniveau bzw. eine günstige Nachfragesituation flexibel und kurzfristig für eine Emission zu nutzen. Dadurch ist er in der Lage, das Platzierungsrisiko deutlich zu reduzieren. Dagegen bestünde bei einer Bezugsrechtsemission die je nach Marktlage mehr oder weniger große Gefahr, dass sich die einmal festgesetzten Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Die Gesellschaft liefe daher Gefahr, die Schuldverschreibungen gar nicht platzieren zu können, oder aber, diese zu günstig zu platzieren. Beides wäre nicht im Interesse der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre.
- Der Vorstand soll außerdem, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt werden, bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter grundsätzlicher Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre die Bezugsrechte für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies kann erforderlich werden, wenn anders ein praktikables Bezugsverhältnis nicht zu erreichen ist. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die Gesellschaft wird sich bemühen, freie Spitzen im Interesse der Aktionäre bestmöglich zu verwerten.
- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, soweit dies erforderlich ist, um auch den Inhabern bzw. Gläubigern von Instrumenten mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen zustünde, wenn sie ihr Wandlungs- oder Optionsrecht bereits ausgeübt bzw. ihre Wandlungspflicht bereits erfüllt hätten. Finanzierungsinstrumente wie die hier beschriebenen enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sog. Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Finanzierungsinstrumente oder Aktien emittiert, auf die die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert dieser Finanzierungsinstrumente durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger dieser Finanzierungsinstrumente in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungsinstrumente oder Aktien erhalten. Um sich insoweit größtmögliche Flexibilität zu erhalten, soll für

den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch für diesen Fall die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bestehen. Dies dient einer erleichterten Platzierung und damit letztlich der optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

- Schließlich soll das Bezugsrecht vom Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ausgeschlossen werden können, um Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben zu können. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen soll der Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, diese Finanzierungsinstrumente auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen einzusetzen. Dies kann insbesondere bei Unternehmenszusammenschlüssen, dem (mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen relevant werden. In solchen Fällen bestehen die Verkäufer teilweise darauf, eine Gegenleistung in anderer Form als Geld oder nur Geld zu erhalten. Dann kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten oder Genussrechte anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen der Gesellschaft bei Akquisitionen.

In diesen Fällen wird die Gesellschaft stets prüfen, ob ein ebenso geeigneter Weg zum Erwerb der Sache zur Verfügung steht, der in seinen Auswirkungen weniger stark in die Stellung der Aktionäre eingreift. So wird bei dem Erwerb von Sachleistungen regelmäßig zu prüfen sein, ob z.B. anstelle eines Bezugsrechtsausschlusses den nicht am Einlagevorgang beteiligten Aktionären auch ein paralleles Bezugsrecht gegen Barleistung gewährt werden kann. Dem Interesse der Aktionäre wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass der Vorstand bei dem Erwerb von Sacheinlagen gegen die Begebung einer Schuldverschreibung sorgfältig prüfen wird, ob der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der begebenen Instrumente steht.

Zur Bedienung von aufgrund der vorstehend erläuterten Ermächtigung begebenen Schuldverschreibungen wird ein neues bedingtes Kapital geschaffen. Zu diesem Zweck wird § 6 der Satzung neu gefasst.

Über den gesamten Ermächtigungszeitraum ist der Aufsichtsrat außerdem ermächtigt, nach Ausgabe von Bezugsaktien aus der bedingten Kapitalerhöhung oder nach Ablauf der Frist des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Mai 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Ausnutzung der vorstehend erläuterten Ermächtigung nicht geplant. In jedem Fall wird der Vorstand in der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Bericht des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 8 und 9 nach §§ 203 Absatz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung)

Die Gesellschaft hatte zuletzt in der Hauptversammlung am 5. Mai 2021 ein genehmigtes Kapital beschlossen, dessen Gültigkeitsdauer am 4. Mai 2026 abläuft. Vor diesem Hintergrund bitten Vorstand und Aufsichtsrat die Aktionäre der Gesellschaft unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9, ein neues genehmigtes Kapital mit einer Laufzeit bis zum 5. Mai 2031 zu beschließen. Der vorgesehene Ermächtigungsrahmen bleibt auf 20 % des derzeit bestehenden Grundkapitals (24.119.426,00 EUR) begrenzt und entspricht damit summenmäßig der bisherigen Ermächtigung vom 5. Mai 2021.

Dem Vorstand soll mit dem neuen genehmigten Kapital, wie bereits derzeit, ein effektives Mittel an die Hand gegeben werden, auf aktuelle Marktentwicklungen, insbesondere eine günstige Börsensituation, zeitnah reagieren zu können. Dies mag unter anderem zur Sicherung der Wettbewerbsposition oder zur Aufrechterhaltung des Ratings der Gesellschaft angebracht sein, so dass die vorgeschlagene Ermächtigung ein flexibles Instrument darstellt, die Kapitalausstattung der Gesellschaft auch kurzfristig verbessern zu können. Die Wichtigkeit

solcher Instrumente ist dabei unter anderem Spiegelbild der aktuellen Situation an den Kapitalmärkten, die vermehrt durch schnelllebige geo- und handelspolitische Treiber geprägt sind. Ebenfalls können in der aktuellen Lage der Rückversicherungsbranche kurzfristig sowohl Chancen zur Verbesserung der Wettbewerbsposition, etwa durch Unternehmensakquisitionen, als auch Notwendigkeiten zu Kapitalmaßnahmen bestehen. In diesen unterschiedlichen Situationen soll die Gesellschaft in der Lage sein, schnell und flexibel zu reagieren, ohne auf die nächste ordentliche Hauptversammlung angewiesen zu sein.

Bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Einräumung des Bezugsrechts kann auch in der Weise erfolgen, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Wege eines sog. „mittelbaren Bezugsrechts“ anzubieten.

Die vorgeschlagenen Beschlüsse sehen jedoch vor, dass der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht zur Glättung von Spitzenbeträgen, zum Schutz vor Verwässerung von Inhabern oder Gläubigern von Instrumenten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten, unter den Voraussetzungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung), zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen und zur Ausgabe von Belegschaftsaktien ausgeschlossen werden kann. Dies entspricht den inhaltlichen Voraussetzungen des aktuellen genehmigten Kapitals.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist allerdings insgesamt summenmäßig begrenzt, um einer möglichen Anteilsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre vorzubeugen. Insgesamt darf die Summe der Aktien, die aufgrund des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, einen anteiligen Betrag von 12.059.713,00 EUR (entsprechend 10 % des derzeitigen Grundkapitals) nicht überschreiten. Auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und / oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit der unter den Tagesordnungspunkten 8 und 9 vorgeschlagenen Ermächtigungen bis zu ihrer jeweiligen Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Anzurechnen sind ferner Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Ausnutzung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Unabhängig davon, ob entsprechende Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumulativ ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Zum Beispiel könnte die Gesellschaft nicht die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts, die eine Wandlung in Aktien im Umfang von 5 % des Grundkapitals ermöglichen, ausnutzen und außerdem noch Aktien aus genehmigtem Kapital im Umfang von 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgeben. Dies würde mit der Begrenzung der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses auf insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals kollidieren.

Im Einzelnen soll ein Ausschluss des Bezugsrechts in folgenden Fällen möglich sein:

- Der Vorstand soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ermächtigt sein, bei der Ausgabe neuer Aktien unter grundsätzlicher Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre die Bezugsrechte für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies kann erforderlich werden, wenn anders ein praktikables Bezugsverhältnis nicht zu erreichen ist. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in aller Regel gering. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die Gesellschaft wird sich bemühen, freie Spitzen im Interesse der Aktionäre bestmöglich zu verwerten.

- Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit dies erforderlich ist, um auch den Inhabern bzw. Gläubigern von Instrumenten mit Wandlungs- und Optionsrechten oder Wandlungspflichten ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen zustünde, wenn sie ihr Wandlungs- oder Optionsrecht bereits ausgeübt bzw. ihre Wandlungspflicht bereits erfüllt hätten. Finanzierungsinstrumente wie etwa Wandelanleihen enthalten in ihren Bedingungen regelmäßig sog. Verwässerungsschutzklauseln für den Fall, dass die Gesellschaft weitere solcher Finanzierungsinstrumente oder Aktien emittiert, auf die die Aktionäre ein Bezugsrecht haben. Damit der Wert dieser Finanzierungsinstrumente durch solche Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird, erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger dieser Finanzierungsinstrumente in der Regel dadurch einen Ausgleich, dass der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt wird oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungsinstrumente oder Aktien erhalten. Um sich insoweit größtmögliche Flexibilität zu erhalten, soll für den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch für diesen Fall die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bestehen. Dies dient einer erleichterten Platzierung und damit letztlich der optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.
- Der Vorstand soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, außerdem ermächtigt sein, Aktien mit einem anteiligen Betrag von bis zu 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals börsenpreisnah unter Ausschluss des Bezugs gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) ii) der SE-Verordnung) auszugeben. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, eine günstige Börsensituation auszunutzen und Aktien kurzfristig insbesondere bei institutionellen Investoren zu platzieren. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht in diesem Fall ein schnelles und flexibles Handeln mit einer Platzierung der Aktien nahe am Börsenpreis. Im Vergleich dazu ist die Ausgabe von Aktien unter Gewährung eines Bezugsrechts unter Umständen weniger attraktiv, da zur Wahrung der Bezugsfrist der Ausgabepreis bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt festgesetzt werden muss. Dies kann, insbesondere wenn die Märkte eine hohe Volatilität aufweisen, dazu führen, dass erhebliche Preisabschläge gemacht werden müssten. Die Interessen der Aktionäre werden in diesem Fall dadurch gewahrt, dass die neuen Aktien nicht wesentlich unter dem Börsenpreis ausgegeben werden dürfen, wodurch der Wert des Bezugsrechts in diesen Fällen praktisch gegen null geht.
- Schließlich soll das Bezugsrecht vom Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ausgeschlossen werden können, um Aktien auch zukünftig gegen Sacheinlagen begeben zu können. Wie auch beim bedingten Kapital soll die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen der Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, Aktien der Gesellschaft auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen einzusetzen. Dies kann insbesondere bei Unternehmenszusammenschlüssen, dem (mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen relevant werden. In solchen Fällen bestehen die Verkäufer teilweise darauf, eine Gegenleistung in anderer Form als Geld oder nur Geld zu erhalten. Dann kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben der Barleistung neue Aktien anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen der Gesellschaft bei Akquisitionen.

In diesen Fällen wird die Gesellschaft stets prüfen, ob ein ebenso geeigneter Weg zum Erwerb der Sache zur Verfügung steht, der in seinen Auswirkungen weniger stark in die Stellung der Aktionäre eingreift. So wird bei dem Erwerb von Sacheinlagen regelmäßig zu prüfen sein, ob z.B. anstelle eines Bezugsrechtsausschlusses den nicht am Einlagevorgang beteiligten Aktionären auch ein paralleles Bezugsrecht gegen Barleistung gewährt werden kann. Dem Interesse der Aktionäre wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass der Vorstand sorgfältig prüfen wird, ob der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der neuen Aktien steht.

Mit der Ermächtigung zur Verwendung eines Teils des Genehmigten Kapitals 2026 gemäß Tagesordnungspunkt 9 soll der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch zur Ausgabe von neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft (Belegschaftsaktien) ermächtigt werden. Hierzu ist es ebenfalls erforderlich, dass diese Aktien vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommen werden, um den Ermächtigungszweck zu wahren. Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit mehrfach Mitarbeiterbeteiligungsprogramme angeboten. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist durch die Vorteile gerechtfertigt, die ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm für die Gesellschaft und damit auch für ihre Aktionäre bietet. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter wird von Vorstand und Aufsichtsrat als wichtiges Instrument zur langfristigen Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen angesehen und ist deshalb für die Gesellschaft von besonderem Interesse. Zudem wird die Gewährung von Mitarbeiteraktien als Vergütungsform durch Freibeträge steuerlich begünstigt. Bei der Festlegung des Ausgabebetrags kann eine bei Belegschaftsaktien übliche Vergünstigung gewährt werden. Für die Aktionäre ergibt sich dadurch jedoch keine relevante Anteilsverwässerung, da vom Bezugsrechtsausschluss weniger als 1 % des derzeitigen Grundkapitals betroffen sind.

Über den gesamten Ermächtigungszeitraum ist der Aufsichtsrat außerdem ermächtigt, nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Ausnutzung der vorstehend erläuterten Ermächtigungen nicht geplant. In jedem Fall wird der Vorstand in der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigungen berichten.

Selbstverpflichtung des Vorstands mit Blick auf etwaige Erhöhungen des Grundkapitals aus genehmigtem und bedingtem Kapital

Unter den Tagesordnungspunkten 7 bis 9 werden der Hauptversammlung neue Ermächtigungen zur Begebung von Schuldverschreibungen (einschließlich eines korrespondierenden bedingten Kapitals) und ein neues Genehmigtes Kapital 2026 vorgeschlagen.

Hierzu erklärt der Vorstand nachfolgende Selbstverpflichtung: Wir werden das Grundkapital der Gesellschaft aus dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2026 und dem vorgeschlagenen bedingten Kapital um insgesamt nicht mehr als 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigungen bestehenden Grundkapitals erhöhen. Diese Selbstverpflichtung tritt mit Wirksamwerden der unter Punkt 7 bis 9 der Tagesordnung vorgeschlagenen Beschlüsse in Kraft. Sie endet vorzeitig, wenn eine künftige Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen (einschließlich eines korrespondierenden bedingten Kapitals) und / oder ein neues genehmigtes Kapital beschließt und der Vorstand im Zusammenhang mit den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung eine neue Regelung vorlegt, welche diese Selbstverpflichtung ersetzt.

Hinweise zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Aktionärsportal

Die Gesellschaft hat einen Internetservice für Aktionäre zur Hauptversammlung eingerichtet. Das Aktionärsportal ist zugänglich über die Internetseite www.hannover-re.com/de/aktionarsportal. Detailinformationen hierzu finden Sie in den den Einladungsunterlagen beigefügten Antwortformular sowie über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv. Aktionäre finden in den ihnen übersandten Einladungsunterlagen die persönlichen Zugangsdaten, um das Aktionärsportal zu nutzen. Aktionäre, die ihre Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail erhalten, finden in dieser E-Mail die zum Log-in erforderlichen Informationen.

Das Aktionärsportal wird voraussichtlich ab dem 23. März 2026 zur Verfügung stehen.

Anmeldung zur Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der weiteren teilnahmegebundenen Aktionärsrechte sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich **bis spätestens 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**

unter der Postadresse:

Hauptversammlung Hannover Rück SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

oder elektronisch über das Aktionärsportal: www.hannover-re.com/de/aktionaersportal

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: hv-service.hannover-rueck@adeus.de

angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zu der Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Eine Verfügung kann jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung und die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten haben, da hierfür der Aktienbestand laut Aktienregister zum Zeitpunkt der Hauptversammlung maßgeblich ist. Dieser wird dem Bestand des Aktienregisters am **29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (= technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenanntes Technical Record Date) entsprechen, da aus abwicklungstechnischen Gründen zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Ende des Tages der Hauptversammlung, das heißt vom 30. April 2026, 00:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 6. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), keine Umschreibungen im Aktienregister stattfinden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär (wie etwa ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet – ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine ordnungsgemäße Anmeldung entsprechend den oben unter **„Anmeldung zur Hauptversammlung“** genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihre Änderung, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Dies kann postalisch **bis zum 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**, an die oben unter **„Anmeldung zur Hauptversammlung“** genannte Anschrift vorgenommen werden. Bitte verwenden Sie hierfür das den Anmeldeunterlagen beigefügte Antwortformular.

Außerdem stehen hierfür **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 6. Mai 2026** das **Aktionärsportal** unter www.hannover-re.com/de/aktionaersportal und die oben unter **„Anmeldung zur Hauptversammlung“** genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Bereits erteilte Vollmachten können bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer sonstigen in § 135 Abs. 8 AktG genannten Person oder Institution richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an den betreffenden Intermediär, die betreffende Aktionärsvereinigung oder sonstige in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person oder Institution, um Näheres zu erfahren. Ist ein Intermediär im Aktienregister eingetragen, so kann er das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft nach § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen, wenn nicht der Aktionär Aktien der Gesellschaft in mehr als einem Wertpapierdepot hält und für die in jedem einzelnen Wertpapierdepot gehaltenen Aktien jeweils eine Person bevollmächtigt.

Für die Ausübung von Aktionärsrechten durch Bevollmächtigte gelten die in dieser Einberufung enthaltenen Hinweise zum Stimmrecht und zur Stimmabgabe sowie zur Ausübung weiterer Aktionärsrechte entsprechend.

Die Gesellschaft hat gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung die Herren Axel Bock (Investor & Rating Agency Relations) und Rainer Filitz (Group Legal Services) als Stimmrechtsvertreter mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, benannt, die ebenfalls mit der Stimmabgabe bevollmächtigt werden können. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär oder Bevollmächtigten erteilten Weisungen aus. Die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können **bis spätestens 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**, postalisch an die oben unter „**Anmeldung zur Hauptversammlung**“ genannte Anschrift erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist.

Außerdem stehen auch hier das **Aktionärsportal** unter www.hannover-re.com/de/aktionarsportal und die unter „**Anmeldung zur Hauptversammlung**“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche die Erteilung sowie Änderungen hinsichtlich der Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 6. Mai 2026 möglich** sein werden.

Auch hier gilt, dass bereits erteilte Vollmachten und Weisungen bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden können. Bei mehrfach eingehenden Erklärungen hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Aufträge zu Auskunftsverlangen, zum Stellen von Verfahrensanhträgen, Gegenanträgen, sonstigen Anträgen oder Wahlvorschlägen, zu Redebeiträgen, zu Verlangen zur Aufnahme von Fragen in die Niederschrift oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen.

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie – auch bei Nutzung des Aktionärsportals – Ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten nicht für mögliche Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Verfahrensanhträge, Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge abgeben können.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den oben unter „**Anmeldung zur Hauptversammlung**“ genannten Voraussetzungen angemeldet sind. Stimmabgaben per Briefwahl sowie Änderungen oder Widerrufe von Briefwahlstimmen können **bis spätestens 5. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)**, postalisch unter Verwendung des den Anmeldeunterlagen beigefügten Antwortformulars an die oben unter „**Anmeldung zur Hauptversammlung**“ genannte Anschrift erfolgen, soweit eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist.

Außerdem stehen auch hier das **Aktionärsportal** unter www.hannover-re.com/de/aktionaersportal und die unter „**Anmeldung zur Hauptversammlung**“ genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung, über welche eine Ausübung des Stimmrechts im Wege der **elektronischen Briefwahl bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung am 6. Mai 2026 möglich** sein wird.

Bereits erteilte Stimmabgaben können bis zu den zuvor genannten Zeitpunkten jederzeit geändert oder widerrufen werden. Bei mehrfach eingehenden Stimmabgaben hat die zuletzt eingegangene Stimmabgabe Vorrang.

Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor abgegebenen Briefwahlstimmen.

Bitte beachten Sie, dass Sie – auch bei Nutzung des Aktionärsportals – keine Briefwahlstimme für mögliche Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Verfahrensanträge, Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige, nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge abgeben können.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c Aktiengesetz auch über Intermediäre über **SWIFT** erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte:

BIC: ADEUEMMXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein. Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt **bis 29. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, **Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 5. Mai 2026, 12:00 Uhr (MESZ)**, (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 der SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. Jedem neuen Gegenstand muss eine

Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss an den Vorstand gerichtet sein und der Gesellschaft unter der unten im Absatz „**Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG**“ angegebenen Adresse **spätestens am 5. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ) zugegangen sein.**

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv bekannt gemacht und gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen zu übersenden (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge von Aktionären werden vorbehaltlich § 126 Abs. 2 AktG, Wahlvorschläge werden vorbehaltlich §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2, 127 Satz 3 AktG ausschließlich im Internet unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich gemacht, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden. Das Zugänglichmachen erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung.

Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung gemacht werden. Zugänglich zu machende Wahlvorschläge müssen zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen gemacht werden; sie müssen nicht mit einer Begründung versehen werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge mit Begründung gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen müssen der Gesellschaft **spätestens am 21. April 2026, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Hannover Rück SE, z. Hd. Investor & Rating Agency Relations (Hauptversammlung)

- postalisch: Karl-Wiechert-Allee 50, 30625 Hannover
- elektronisch: hauptversammlung@hannover-re.com.

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab schriftlich übermittelt wurden, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Den an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionären ist ein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG eingeräumt, das heißt, ihnen ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung

erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann dieser gemäß § 131 Abs. 5 AktG verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die notarielle Niederschrift aufgenommen werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, ist diese Auskunft jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Hinweis zur Aktionärshotline

Bei Fragen zur Hauptversammlung können Sie sich per E-Mail an hv-service.hannover-rueck@adeus.de wenden. Zusätzlich steht Ihnen die Aktionärshotline der Hannover Rück SE unter der Nummer +49 (0) 89 201 903 96 montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.hannover-re.com/de/hv.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

Nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auch im Internet unter: www.hannover-re.com/de/hv.

Live-Internetübertragung

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie der Vortrag des Vorstandsvorsitzenden werden live in Bild und Ton auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv übertragen. Eine Videoaufzeichnung hiervon ist im Nachgang an die Hauptversammlung unter derselben Adresse abrufbar. Wortbeiträge der Hauptversammlungsteilnehmer werden nicht aufgezeichnet. Für Aktionäre wird die gesamte Hauptversammlung live über das Aktionärsportal unter www.hannover-re.com/de/aktionarsportal übertragen.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt 120.597.134 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung beträgt 120.597.134.

Internetseite der Gesellschaft, über die die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist auch über die Internetseite der Gesellschaft unter www.hannover-re.com/de/hv zugänglich. Hier finden Sie zudem die weiteren Informationen gemäß § 124a AktG.

Geschlechterneutrale Sprache

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung weitgehend auf eine geschlechterspezifische Sprache verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind hierbei als geschlechterneutral zu verstehen.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre der Hannover Rück SE

Wenn Sie sich zur Hauptversammlung anmelden oder eine Vollmacht erteilen, verwenden wir die von Ihnen eingereichten Daten zur Organisation der Hauptversammlung sowie für die Ausübung Ihrer Rechte als Aktionär.

Weitere wichtige Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.hannover-re.com/de/datenschutz.

Hannover, im März 2026

Hannover Rück SE

Der Vorstand

Organisatorische Hinweise

Anfahrt

Mit dem PKW

Bitte geben Sie in das Navigationsgerät „Schillstraße“, 30175 Hannover ein, da einige Navigationsgeräte den Theodor-Heuss-Platz nicht kennen. Das Parkhaus an der Westseite des HCC ist gebührenpflichtig.

- Aus Richtung Süden auf der BAB A7 bis Autobahndreieck Hannover-Süd über die A37/ Messeschnellweg bis zur Ausfahrt H.-Kleefeld. Links abbiegen, an der 1. Ampel wieder rechts in die Clausewitzstraße. Parkplatz: Schackstraße oder Parkhaus am HCC.
- Aus Richtung Norden auf der BAB A7 bis Autobahnkreuz Hannover-Kirchhorst, weiter über die A37/ Messeschnellweg. An der Ausfahrt H.-Kleefeld rechts, 1. Ampel wieder rechts in die Clausewitzstraße. Parkplatz: Schackstraße oder Parkhaus am HCC.
- Aus Richtung Osten auf der BAB A2 über Autobahnkreuz Hannover-Ost bis Autobahnkreuz Hannover-Buchholz. Weiter über die A37/ Messeschnellweg. An der Ausfahrt H.-Kleefeld rechts, 1. Ampel wieder rechts in die Clausewitzstraße. Parkplatz: Schackstraße oder Parkhaus am HCC.
- Aus Richtung Westen auf der BAB A2 bis Autobahnkreuz Hannover-Buchholz rechts Richtung Hannover über die A37/ Messeschnellweg. An der Ausfahrt H.-Kleefeld rechts, 1. Ampel wieder rechts in die Clausewitzstraße. Parkplatz: Schackstraße oder Parkhaus am HCC.

Navigation mit [Google Maps](#)

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Vom Hauptbahnhof Hannover erreichen Sie mit den Bussen 128 und 134 Richtung Peiner Straße die Haltestelle „Hannover Congress Centrum“. Dauer: Ca. 10 Min.
- Ab der U-Bahn-Station Kröpcke erreichen Sie das Hannover Congress Centrum (HCC) mit der Stadtbahnlinie 11 Richtung Zoo direkt bis zum Hannover Congress Centrum (HCC). Dauer: Ca. 10 Min.
- Ab Flughafen
Mit der S-Bahn S5 zum Hauptbahnhof. Ab dort weiter mit der Buslinie 128 oder 134 Richtung Peiner Straße direkt bis zum Hannover Congress Centrum (HCC). Dauer: Ca. 35 Min.

Kostenloses Serviceangebot der ÜSTRA für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste / Buchung eines [Fahrbegleitservices](#).

Sie können den Fahrgastbegleitservice täglich in der Zeit von 7 bis 19 Uhr in Anspruch nehmen. Teilen Sie Ihren Wunsch bitte rechtzeitig vorher unter der Nummer (0511) 166 826 93 mit.

Vorgaben hinsichtlich mitgebrachter Gegenstände

Um eine geordnete und zügige Durchführung der Hauptversammlung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung mögliche Wartezeiten aufgrund der Sicherheitskontrollen im Einlassbereich. Bitte beachten Sie, dass potenziell gefährliche Gegenstände wie z. B. Messer, Scheren, verschlossene oder verschließbare Dosen, Flaschen

und Gläser sowie größere Gepäckstücke aus Sicherheitsgründen nicht in den Versammlungsraum mitgenommen werden dürfen. Für solche Gegenstände steht ein Aufbewahrungsservice zur Verfügung.

Nicht zulässige Gegenstände

- Schusswaffen und Munition
- Pfeffersprays, Reizgase sowie weitere gefährliche Stoffe
- Spreng- und Explosionsstoffe jeder Art
- Messer oder andere Gegenstände, die geeignet sind, Verletzungen zu verursachen
- Getränke oder Flüssigkeiten (Ausnahme: medizinisch notwendige Lebensmittel oder Medikamente)
- Glassprühflaschen, Druckbehälter und Sprays (z. B. Deodorants, Haarsprays); handelsübliche Feuerzeuge sind gestattet
- Gegenstände zur Lärmerzeugung, wie z. B. Trillerpfeifen oder Vuvuzelas
- Sonstige Gegenstände, deren Nutzung geeignet ist, den Veranstaltungsablauf zu stören oder die Sicherheit zu gefährden

Erlaubte Gegenstände

Die folgenden Gegenstände dürfen grundsätzlich mit in den Saal genommen werden:

Persönliche Gegenstände

- kleine Handtaschen
- Laptoptaschen oder flache Arbeitstaschen (max. ca. 30 – 40 cm)

Elektronische Geräte

- Mobiltelefone
- Tablets
- Laptops/Notebooks

Diese Geräte dürfen mitgeführt, müssen aber stummgeschaltet bzw. ausgeschaltet werden. Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Hauptversammlung sind nicht zulässig.

Abzugebende Gegenstände

Aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen bitten wir alle Teilnehmer, Jacken und Mäntel an der Garderobe abzugeben. Größere Taschen, Rucksäcke, Koffer oder Trolleys müssen ebenfalls abgegeben werden.

Plätze für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte

Barrierefreie Parkplätze stehen im Bereich der Parkhäuser an der Schillstraße zur Verfügung. Das Gebäude ist barrierefrei zugänglich.

Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte werden auf Wunsch zu einem reservierten Servicebereich im vorderen Bühnenbereich begleitet, von dem aus man die Hauptversammlung gut verfolgen kann. Wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter:innen an der Eingangskontrolle.